Protokoll des
66. ordentlichen Verbandstages

des Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
am 24. April 2022

Die Leitung des Verbandstages übernimmt Wolfgang Kilian.

TOP 1 Begrüßung durch die Präsidentin

Die Präsidentin eröffnet den Verbandstag um 10:07 Uhr mit der Begrüßung der Delegierten der Mitglieder, des Präsidiums, der Verbandstagsleitung sowie der Gäste. Sie dankt dem gastgebenden TSC Mondial Köln e.V.

Die Verbandstagsleitung begrüßt die Anwesenden. Es wird auf das im Vorfeld veröffentlichte Protokoll des 65. Verbandstages verwiesen. Die Verbandstagsleitung stellt die form- und fristgerechte Einladung und damit die Beschlussfähigkeit des Verbandstags fest.

Für die Wahlen hat die Verbandstagsleitung einen Wahlausschuss zu benennen. Die Verbandstagsleitung benennt Saskia von Schroeders, Daniel Reichling und Udo Grisail als Mitglieder des Wahlausschusses.

Anschließend erörtert die Verbandstagsleitung die Formalia zur Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.

TOP 2 Genehmigung der Tagesordnung

Die Verbandstagsleitung verweist auf die in der Einladung veröffentlichte vorläufige Tagesordnung.

Das Präsidium regt die Ergänzung der Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Ehrungen“ nach dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“ an. Die Verbandstagsleitung greift die Anregung auf, schlägt allerdings vor, diesen neuen Tagesordnungspunkt nach dem Tagesordnungspunkt „Entlastung des Präsidiums“ zu ergänzen. Einwände des Präsidiums gibt es nicht. Die Verbandstagsleitung stellt die gemäß dem Vorschlag der Verbandstagsleitung ergänzte Tagesordnung zur Abstimmung. Die so ergänzte Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 3 Berichte des Präsidiums

Die Berichte des Präsidiums liegen schriftlich vor und wurden mit dem Verbandstagsheft veröffentlicht.

Bericht der Präsidentin: Dagmar Stockhausen (Präsidentin) richtet das Wort an die Delegierten, um sich angesichts ihres Ausscheidens aus dem Präsidium zu verabschieden.

Berichte der Vizepräsidenten: Dr. Klaus Meng (Vizepräsident) ergänzt seinen Bericht um den Hinweis, dass die im Bericht erwähnte Ausschreibung für eine Position in der Geschäftsstelle mittlerweile besetzt werden konnte. Nicole Schey tritt zum 02.05.2022 ihren

Dienst in der Geschäftsstelle an. Frank Wichter (Vizepräsident) hat keine Ergänzungen. Fragen werden nicht gestellt.

Bericht des Schatzmeisters: Benjamin Hirsch (Schatzmeister) stellt aufgrund des verspäteten Versands der Finanzvorlagen, der unter anderem mit einem Wechsel des Steuerberaters und damit verbundenen Herausforderungen zusammenhänge, den Soll-Ist-Vergleich zum Jahresabschluss noch einmal mündlich vor. Die Kassenprüfer seien in den gesamten Prozess der Abschlusserstellung insofern einbezogen worden, dass ihnen sämtliche Zwischenschritte sofort zur Kenntnis gegeben wurden. Dadurch sei die Prüfung des Jahresabschlusses trotz des späten Erstelldatums und somit auch die Kassenprüfung in Gänze sichergestellt gewesen.

Tim Wattenberg (TTC Rot-Gold Köln e. V.) fragt an, ob die Aufführung der Spenden für das WiDaFe ein redaktioneller Fehler sei. Benjamin Hirsch (Schatzmeister) antwortet, dass die Einnahmen und Ausgaben für das WiDaFe zukünftig im Haushalt des Gesamtvereins und nicht in jenem der TNW-Jugend aufgeführt werden sollen. Es handele sich daher nicht um einen redaktionellen Fehler sondern vielmehr um eine erste Auswirkung dieser geplanten Umstrukturierung.

Julian Schulte-Austum (1. Tanzsport-Club Emsdetten “young & old” e.V.) fragt, warum in der Position Spitzensport Jugend keine Summe aufgeführt ist. Benjamin Hirsch (Schatzmeister) berichtet, dass die Jugend ihre Ausgaben für diesen Zweck in Höhe von ca. 10.000,00 € in 2021 aus freien, liquiden Mitteln finanziert hat und nicht formal für diesen konkreten Zweck abgerufen habe, daher sei die Summe an anderer Stelle nachrichtlich abgebildet.

Anne Beaumont (TSK St. Augustin e. V.) fragt, warum neben dem Plan 2019 zwecks Vergleichs nicht auch der Soll-Ist-Vergleich 2019 abgebildet wird. Ferner fragt sie, wie Haushaltsplanvergleich, Jahresabschluss und Bilanz zusammenhängen. Benjamin Hirsch (Schatzmeister) berichtet, dass der Jahresabschluss mit Bilanz nach kaufmännischen Kriterien erstellt werde, während der Haushaltsplan für die schnelle Übersicht vereinfacht dargestellt werde, er basiere auf dem Kontennachweis des Jahresabschlusses.

Dr. Helmut Luchtenberg (TSC Mondial e.V.) fragt, wo der Abschluss der Tanzsportstiftung NRW zu finden sei und ob der Haushaltsplan wie der Jahresabschluss auch vom Steuerberater geprüft werde. Benjamin Hirsch (Schatzmeister) erklärt, der Steuerberater erstelle Jahresabschluss und Bilanz und garantiere im üblichen Umfang für deren Korrektheit. Er als Schatzmeister erstelle den Haushaltsplan und den Soll-Ist-Vergleich auf Basis des Jahresabschlusses, hier wirke der Steuerberater nicht mit. Die Prüfung sei Aufgabe der Kassenprüfer. Benjamin Hirsch (Schatzmeister) verweist sodann darauf, dass die Stiftung über eigene Gremien und einen eigenen Abschluss verfüge. Andreas Picker (Geschäftsstelle TNW), der Mitglied des Vorstands der Tanzsportstiftung NRW ist, ergänzt auf Bitten des Präsidiums, dass der Jahresabschluss für die Stiftung noch nicht erstellt sei. Die Erträge seien aufgrund der Niedrigzinsphase sehr gering, der Bundesmannschaftspokal Senioren wurde mit 600,00 € gefördert. Der Jahresabschluss werde nach Fertigstellung auf der Homepage des TNW veröffentlicht.

Martin Pastor (TC Seidenstadt Krefeld e. V.) fragt, wie das Defizit in Höhe von ca. 19.000,00 € bei der TNW-Jugend zustande komme. Benjamin Hirsch (Schatzmeister) antwortet, dass die Darstellung des TNWJ-Haushalts im Gesamthaushalt verändert sei: Statt eines unterjährigen Zuschusses des TNW an die TNWJ werde da Defizit der TNWJ nun in den Gesamthaushalt übertragen und vom TNW getragen. Die Jugend habe schon immer einen Zuschussbedarf gehabt, der nun sehr transparent im Haushalt dargestellt werde.

Bericht des Sportwarts: Ivo Münster (Sportwart) weist darauf hin, dass mit Breaking als vorläufiger olympischer Disziplin eine neue Tanzsportart im DTV und im TNW im Aufbau befindlich sei. Entsprechende Strukturen werden aktuell errichtet. Er verweist auf erste Erfolge

nordrhein-westfälischer Sportlerinnen und Sportler bei den ersten nationalen Wettkämpfen. Es bestehen keine Fragen.

Bericht des Breitensportwarts: Ein Bericht liegt coronabedingt nicht vor. Achim Kraus (Breitensportwart) verweist auf die Schwierigkeiten in der Coronapandemie und dankt den Vereinen, die in diesem Bereich dennoch aktiv waren. Da er aus dem Präsidium ausscheiden wird, dankt er darüber hinaus allen Vereinen und Engagierten für die Zusammenarbeit und Unterstützung.

Bericht der Lehrwartin: Es gibt keine Ergänzungen oder Fragen.

Bericht des Pressesprechers: Es gibt keine Ergänzungen oder Fragen.

Bericht der Fachwartin für Schulsport und Soziales: Es gibt keine Ergänzungen oder Fragen.

Bericht des Jugendvorsitzenden: Es gibt keine Ergänzungen oder Fragen.

TOP 4 Feststellung der Anwesenheit

Zum Zeitpunkt 10:21 Uhr sind Delegierte von 52 Vereinen mit 642 Stimmen anwesend. Delegierte der Fachschaften sowie Ehrenmitglieder sind nicht anwesend.

TOP 5 Bericht der Kassenprüfer

Der Bericht der Kassenprüfer liegt schriftlich vor und wird von Tim Wattenberg (Kassenprüfer) verlesen. Er bestätigt, dass trotz der von Benjamin Hirsch (Schatzmeister) erwähnten Herausforderungen die ordnungsgemäße Kassenprüfung möglich war und dankt ihm für die Zusammenarbeit. Es wurden keine Beanstandungen oder Unregelmäßigkeiten festgestellt. Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Präsidiums vor.

TOP 6 Entlastung des Präsidiums

Christopher Stenzel (TSA des VfL Bochum e. V.) beantragt die Entlastung des Präsidiums. Die Entlastung erfolgt einstimmig.

TOP 7 Ehrungen (neu)

Ivo Münster überreicht den Vertretern des Bielefelder TC Metropol e. V., des Tanzsportclub Dortmund e. V., des TD TSC Düsseldorf Rot-Weiß e. V., des TTC Rot-Gold Köln e. V. und des Die Residenz Münster e. V. Urkunden und Plaketten für die Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt Standard/Latein des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. Für die Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt Breaking überreicht er dem Boston-Club Düsseldorf e. V. ebenfalls Urkunde und Plakette des Landessportbundes.

Juliane Pladek-Stille überreicht den Förderpreis Schulsport an die TSA des VfL Bochum e. V.

Frank Wichter (Vizepräsident) schlägt namens des Präsidiums vor, Dagmar Stockhausen zur Ehrenpräsidentin des TNW zu ernennen. Unter dem Titel „Ein Leben im Tanzsport“ würdigt er das herausragende Engagement von Dagmar Stockhausen in Verein, Bezirk und TNW. Der Verbandstag ernennt einstimmig Dagmar Stockhausen zur Ehrenpräsidentin des TNW und würdigt ihr Engagement durch stehende Ovationen.

Dr. Klaus Meng verabschiedet Achim Kraus, der nicht erneut als Breitensportwart kandidiert, und dankt für sein Engagement.

Vor dem Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt verabschiedet sich Wolfgang Kilian von den Delegierten, da er aus der Verbandstagsleitung sowie seinen weiteren Ämtern in TNW und DTV ausscheiden wird. Dr. Klaus Meng dankt im Namen des Verbandes Wolfgang Kilian für sein Engagement.

Die Leitung des Verbandstages übernimmt Jan Constantin Backes.

TOP 8 (neu) Wahlen

TOP 8.1 (neu) Neuwahl des Präsidiums

Wahl des Präsidenten: Sowohl Dr. Klaus Meng als auch Frank Wichter werden als Kandidaten vorgeschlagen. Weitere Vorschläge liegen nicht vor.

Dr. Klaus Meng und Frank Wichter stellen sich jeweils mittels einer kurzen Präsentation vor.

Zur Vorstellung von Dr. Klaus Meng fragt Mark Stöppeler (TSG move & dance e.V. Ibbenbüren) zu den zukünftigen Plänen im Bereich JMC. Julian Schulze-Austum (1. Tanzsport-Club Emsdetten "young & old" e.V.) fragt, wie sich Dr. Meng die stärkere Einbindung der Vereine vorstelle und wie man sich die Arbeit der von ihm angedachten Kompetenzteams vorstellen könne. Sascha Dahmen (TSG Quirinus Neuss e.V.) fragt, wie weitere Disziplinen wie Gardetanz zukünftig stärker in den TNW eingebunden werden sollen. Laura Voges (Grün-Gold TTC Herford e. V.) fragt, wie Dr. Meng zur mit der Satzungsänderung vorgesehenen Verkleinerung des geschäftsführenden Präsidiums stehe. Dr. Klaus Meng beantwortet die gestellten Fragen.

Zur Vorstellung von Frank Wichter fragt Anne Hindahl (Universitäts-Tanzsportclub Münster e. V.), wie insbesondere auch kleine und junge Vereine unterstützt werden sollen. Frank Wichter beantwortet die gestellten Fragen.

Thorben Heks (TC Royal Oberhausen e.V.) fragt beide Kandidaten, ob sie im Falle ihrer Nichtwahl für das Amt eines Vizepräsidenten zur Verfügung stehen und ob sie auch einige der Ideen des Mitbewerbers umsetzen wollen. Beide Kandidaten bestätigen ihre Bereitschaft zur Kandidatur als Vizepräsident im Falle der Wahl des jeweils anderen. Beide erklären, dass sie sich eine Zusammenarbeit gut vorstellen können und die inhaltlichen Anregungen des jeweils anderen unterstützen würden.

Die Verbandstagsleitung erörtert, dass die Wahl mit zwei oder mehr Kandidaten schriftlich durchzuführen sei. Ferner erörtert die Verbandstagsleitung abermals das Wahlprozedere.

Anschließend eröffnet die Verbandstagsleitung den Wahlgang und weist darauf hin, den Stimmzettel mit der Nummer 1 für die Wahl zu verwenden. Nachdem hinreichend Gelegenheit zur Stimmabgabe bestand, schließt die Verbandstagsleitung den Wahlgang.

Abgegeben wurden 659 Stimmen, davon 22 Stimmen auf falschen Stimmzetteln mit der Nummer 3. Somit verbleiben 637 gültige Stimmen. Von diesen entfallen 151 Stimmen auf Dr. Klaus Meng und 486 Stimmen auf Frank Wichter. Damit ist **Frank Wichter** gewählt. Frank Wichter nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Wahl eines Vizepräsidenten: Für das Amt eines Vizepräsidenten wird Dr. Klaus Meng vorgeschlagen und steht auch zur Verfügung. Weitere Vorschläge liegen nicht vor. Auf eine Vorstellung wird verzichtet.

Sofern die Versammlung dies beschließt, kann auf die Wahl in schriftlicher Form verzichtet werden. Bei 63 Gegenstimmen und 68 Enthaltungen beschließt die Versammlung den Verzicht auf die schriftliche Wahl. Die Wahl wird somit in offener Abstimmung durchgeführt.

Dr. Klaus Meng wird einmütig bei einer Enthaltung gewählt und nimmt die Wahl an.

Wahl eines Vizepräsidenten: Für dieses Amt eines Vizepräsidenten wird Sonja Dehn vorgeschlagen. Da siepersönlich verhindert ist, hat sie ihre Kandidatur im Vorfeld schriftlich eingereicht und die Annahme im Falle der Wahl erklärt. Sie wird stellvertretend durch Mark Stöppeler (TSG move & dance e.V. Ibbenbüren) vorgestellt.

Einstimmig beschließt die Versammlung den Verzicht auf die schriftliche Wahl. Die Wahl wird somit in offener Abstimmung durchgeführt.

Sonja Dehn wird bei 61 Enthaltungen einmütig gewählt.

Wahl des Schatzmeisters: Aus dem Plenum wird Benjamin Hirsch vorgeschlagen. Auf eine Vorstellung wird verzichtet.

Bei 12 Gegenstimmen beschließt die Versammlung einmütig den Verzicht auf die schriftliche Wahl. Die Wahl wird somit in offener Abstimmung durchgeführt.

Benjamin Hirsch wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

Wahl des Sportwartes: Aus dem Plenum wird Ivo Münster vorgeschlagen. Ivo Münster erklärt, dass er sich auf dem Ende Juni 2022 stattfindenden Verbandstag des DTV um das Amt des Bundessportwartes bewerben werde und dies vor der Wahl mitteilen möchte, aber unabhängig davon antrete. Im Falle seiner Wahl in den DTV wird er das Amt des Landessportwartes zur Verfügung stellen. Fragen bestehen nicht.

Bei 12 Gegenstimmen beschließt die Versammlung einmütig den Verzicht auf die schriftliche Wahl. Die Wahl wird somit in offener Abstimmung durchgeführt.

Ivo Münster wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

Wahl des Breitensportwarts: Aus dem Plenum wird Ralf Bäumer vorgeschlagen, der sich anschließend vorstellt. Fragen bestehen nicht.

Bei 12 Gegenstimmen beschließt die Versammlung einmütig den Verzicht auf die schriftliche Wahl. Die Wahl wird somit in offener Abstimmung durchgeführt.

Ralf Bäumer wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

Wahl der Lehrwartin: Aus dem Plenum wird Joanna Miozga vorgeschlagen. Auf eine Vorstellung wird verzichtet.

Bei 12 Gegenstimmen beschließt die Versammlung einmütig den Verzicht auf die schriftliche Wahl. Die Wahl wird somit in offener Abstimmung durchgeführt.

Joanna Miozga wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

Wahl des Pressesprechers: Volker Hey und Nick Kastilan werden aus dem Plenum heraus zur Wahl vorgeschlagen. Weitere Vorschläge liegen nicht vor.

Volker Hey und Nick Kastilan stellen sich jeweils mittels einer kurzen Präsentation vor.

Zum Vortrag von Volker Hey bittet Julian Schulte-Austum (1. Tanzsport-Club Emsdetten “young & old” e.V.) um Erörterung des skizzierten Budgetrückgangs. Benjamin Hirsch (Schatzmeister) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass jedes Budget auf Vorschlag eines jeden einzelnen Ressortverantwortlichen auf der jährlichen Etatsitzung berücksichtigt werde und dem Verbandstag sodann zur Beschlussfassung auf vorgelegt werde. Insoweit werde auch das Budget Presse auf Vorschlag des Pressesprechers beschlossen. Der Budgetrückgang erkläre sich zum Teil aus einer Reduzierung von Kosten durch den Wegfall der Landesteile im Tanzspiegel. Martin Pastor (TC Seidenstadt Krefeld e. V.) fragt, warum im letzten Tanzspiegel Berichte anderer Landestanzsportverbände abgedruckt waren, aber kein Bericht aus dem TNW. Daniel Reichling (TSC Brühl im BTV 1879 e.V.) bekundet sein Bedauern über die zurückgegangene Präsenz des TNW im Tanzspiegel und fragt Volker Hey, warum keine von ihm erstellten Fotos mehr in Tanzspiegel und anderen Publikationen abgedruckt werden. Mark Stöppeler (TSG move & dance e.V. Ibbenbüren) fragt, ob die benannten finanziellen Entwicklungen als Kritik zu verstehen seien. Anne Beaumont (TSK St. Augustin e. V.) bemängelt die fehlende Klarheit bezüglich der fehlenden Präsenz des TNW im Tanzspiegel. Volker Hey beantwortet die gestellten Fragen.

Zum Vortrag von Nick Kastilan fragt Sascha Dahmen (TSG Quirinus Neuss e.V.), wie mit der Pressearbeit auch potenzielle Neumitglieder angesprochen werden können und nicht nur aktive Tänzer. Laura Voges (Grün-Gold TTC Herford e. V.) fragt nach den Erfahrungen von Nick Kastilan im Bereich der Pressearbeit, insbesondere im Bereich relevanter Rechtsthemen. Marcel Pitz(Tanzsportclub Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e. V.) fragt, wie sich Nick Kastilan die zukünftigen Zuständigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und den Aufbau eines Teams vorstelle. Martin Pastor (TC Seidenstadt Krefeld e. V.) fragt an, ob Nick Kastilan im Fall seiner Wahl weiter aktiv tanzen sowie sein Amt im Heimatverein weiter wahrnehmen wolle. Ivo Münster weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es immer wieder Aktive im Präsidium gab und gibt. Nick Kastilan beantwortet die gestellten Fragen.

Anschließend eröffnet die Verbandstagsleitung den Wahlgang und weist darauf hin, den Stimmzettel mit der Nummer 2 für die Wahl zu verwenden. Nachdem hinreichend Gelegenheit zur Stimmabgabe bestand, schließt er den Wahlgang.

Von 642 möglichen Stimmen wurden 640 Stimmen abgegeben, davon 32 Enthaltungen. Auf Volker Hey entfallen 201 Stimmen, auf Nick Kastilan entfallen 407 Stimmen. Damit ist **Nick Kastilan** gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Die Verbandstagsleitung stellt fest, dass sich die Zahl der anwesenden Stimme geändert hat. Um 14:30 sind Delegierte von 50 Vereinen mit 635 Stimmen anwesend.

Wahl der Fachwartin Schulsport und Soziales: Aus dem Plenum wird Juliane Pladek-Stille vorgeschlagen. Auf eine Vorstellung wird verzichtet.

Bei 12 Gegenstimmen beschließt die Versammlung einmütig den Verzicht auf die schriftliche Wahl. Die Wahl wird somit in offener Abstimmung durchgeführt.

Juliane Pladek-Stille wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

TOP 8.2 (neu) Ergänzungswahl Kassenprüfer

Für das Amt als Kassenprüfer wird Ann-Kathrin Bechthold vorgeschlagen. Auf eine Vorstellung wird verzichtet.

Einstimmig beschließt die Versammlung den Verzicht auf die schriftliche Wahl. Die Wahl wird somit in offener Abstimmung durchgeführt.

Ann-Kathrin Bechthold wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

TOP 8.3 (neu) Ergänzungswahl Verbandstagsleitung

Für das Amt als Verbandstagsleitung wird Laura Voges vorgeschlagen. Sie stellt sich kurz vor. Fragen bestehen nicht.

Einstimmig beschließt die Versammlung den Verzicht auf die schriftliche Wahl. Die Wahl wird somit in offener Abstimmung durchgeführt.

Laura Voges wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

TOP 9 (neu) Genehmigungen und Bestätigungen

9.1 (neu) Genehmigung des Haushaltsplans 2022

Benjamin Hirsch (Schatzmeister) stellt den Haushaltsplan 2022 kurz vor. Unter anderem aufgrund der noch bestehenden Risiken bei danceComp und WiDaFe aufgrund der Coronapandemie habe man vorsorglich eine Entnahme aus dem Verbandsvermögen von 10.000 € eingeplant, um im Falle eines Verlusts aus dem Veranstaltungsbereichs trotzdem keine Einsparungen in anderen Bereichen vornehmen zu müssen. Das Präsidium werde darauf nur falls nötig zurückgreifen. Die Personalkosten seien durch die Wiederbesetzung der offenen Stelle in der Geschäftsstelle entsprechend verändert. Fragen bestehen nicht.

Der Haushaltsplan 2022 wird einstimmig genehmigt.

9.2 (neu) Bestätigung des Haushaltsplans der Jugend

Patric Paaß (Jugendvorsitzender) stellt kurz den am 21.04.2024 von der Jugenddelegiertenversammlung beschlossenen Haushaltsplan der TNW-Jugend vor. Fragen bestehen nicht. Der Haushaltsplan der Jugend wird einstimmig bestätigt.

9.3 (neu) Genehmigung des Haushaltsrahmenplans 2022/2023

Benjamin Hirsch (Schatzmeister) stellt den Haushaltsrahmenplan 2022/2023 kurz vor. Fragen bestehen nicht. Der Haushaltsrahmenplan 2022/2023 wird einstimmig genehmigt.

9.4 (neu) Bestätigung des Lehrgangsplans/Rahmenplans 2022/2023

Joanna Miozga (Lehrwartin) stellt den Lehrgangsplan/Rahmenplans 2022/2023 kurz vor. Fragen bestehen nicht. Der Haushaltsrahmenplan 2022/2023 wird einstimmig bestätigt.

Die Leitung des Verbandstages wird durch Jens Wortmann übernommen.

Die Verbandstagsleitung stellt fest, dass der Stand der Anwesenheit von 14:45 Uhr weiterhin aktuell ist. Es sind 49 Vereine mit 634 Stimmen vertreten. Die absolute Mehrheit liegt bei 318 Stimmen. Die Zweidrittelmehrheit liegt bei 423 Stimmen.

TOP 10 (neu) Anträge des TNW-Präsidiums

Die Anträge des Präsidiums liegen schriftlich vor und wurden mit dem Verbandstagsheft veröffentlicht.

10.1 (neu) Antrag auf Neufassung der TNW-Satzung

Die Änderungen der Satzung ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Neufassung.

A Allgemein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die geänderte Fassung des § 1 entsprechend dem Antrag des Präsidiums wird einstimmig angenommen.

§ 2 Zweck

Eine Diskussion wird nicht verlangt. Eine Abstimmung entfällt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die geänderte Fassung des § 3 entsprechend dem Antrag des Präsidiums wird einstimmig angenommen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Eine Diskussion wird nicht verlangt. Eine Abstimmung entfällt.

B Mitglieder

§ 5 Arten der Mitgliedschaften

Die geänderte Fassung des § 5 entsprechend dem Antrag des Präsidiums wird einstimmig angenommen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die geänderte Fassung des § 6 entsprechend dem Antrag des Präsidiums wird einstimmig angenommen.

§ 7 Ruhen, Beendigung der Mitgliedschaft

Die geänderte Fassung des § 7 entsprechend dem Antrag des Präsidiums wird einstimmig angenommen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verband

Die geänderte Fassung des § 8 entsprechend dem Antrag des Präsidiums wird einstimmig angenommen.

§ 9 Wirkungen von Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

Eine Diskussion wird nicht verlangt. Eine Abstimmung entfällt.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Zu § 10 wird eine Aussprache gewünscht.

Thorben Heks (TC Royal Oberhausen e.V.) erkundigt sich danach, woher das vorgesehene 3/4-Quorum in Abs. 5 stamme. Das Präsidium antwortete hierauf, dass dies ein Überbleibsel aus dem Vergleich mit anderen Satzungen darstelle. Es wird daher erörtert, dass das Quorum auf eine 2/3-Mehrheit angepasst werden solle.

Martin Pastor (TC Seidenstadt Krefeld e. V.) nimmt Bezug auf Abs. 3 und gibt zu bedenken, dass die Festlegung der Frist für Anträge zum 1. März des Jahres zu lang vor dem Verbandstag bemessen sei. Thorben Heks (TC Royal Oberhausen e.V.) ergänzt die Frage, warum ein fixes Datum gewählt worden sei. Frank Wichter (Präsident) nimmt für das Präsidium Stellung und beantwortet die Fragen.

Die Verbandstagsleitung fasst die Kritikpunkte zusammen und stellt § 10 entsprechend dem Antrag des Präsidiums zur Abstimmung. Mit 94 Ja-Stimmen erreicht der Antrag des Präsidiums nicht die notwendige Mehrheit und wird abgelehnt.

Unter Berücksichtigung der Kritikpunkte wird in Abs. 3 die Frist für Anträge auf 4 Wochen zum Verbandstag angepasst. Außerdem wird in Abs. 5 die 2/3-Mehrheit für die Abstimmung über die Dringlichkeit von Anträgen aufgenommen. Der so geänderte Antrag wird zur Abstimmung gestellt und einstimmig angenommen.

D Organe

§ 11 Organe

Zu § 11 wird eine Aussprache gewünscht.

Laura Voges (Grün-Gold TTC Herford e. V.) gibt zu bedenken, dass aufgrund der Aufnahme der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers eine ggf. erforderliche Aussprache und Abstimmung bezüglich des beantragten § 17 bereits an dieser Stelle erfolgen sollte.

§ 17 Der*Die Geschäftsführer*in

Auf Nachfrage von Bernhard Brockmann (TD Tanzsportclub Düsseldorf Rot-Weiß e. V.) erläutert Frank Wichter (Präsident) die Regelung des § 30 BGB im Zusammenhang mit der Geschäftsführung.

Dr. Klaus Meng (Vizepräsident) erläutert die Regelung des § 17 in der durch das Präsidium beantragten Fassung, wie sich diese aus der Synopse ergibt. Frank Wichter (Präsident) ergänzt, dass ein Eintrag der Geschäftsführung im Vereinsregister erfolgen werde und die Befugnisse durch das Präsidium bestimmt würden. Auf Nachfrage von Bernhard Brockmann (TD Tanzsportclub Düsseldorf Rot-Weiß e. V.) bejaht er, dass es einen Kreis von klar durch das Präsidium begrenzten Tätigkeiten geben würde, die die Geschäftsführung auch allein auszuführen berechtigt wäre.

Julian Schulte-Austum (1. Tanzsport-Club Emsdetten “young & old” e.V.) bittet um Erläuterung des Antrags des Präsidiums zur Möglichkeit der Bestimmung einer Geschäftsführung im Verhältnis zur Abschaffung des Vizepräsidentenposten. Dr. Klaus Meng (Vizepräsident) erläutert, dass zunächst einmal die Geschäftsführung auf Basis eines Dienstvertrages tätig werden solle. Die Einführung der Geschäftsführung diene der Professionalisierung durch Transfer bestimmter Aufgaben in ein Hauptamt.

Frank Wichter (Präsident) führt zur Klarstellung aus, dass dies zu einer Kostensteigerung führen werde. Julian Schulte Austum (1. Tanzsport-Club Emsdetten “young & old” e.V.) stellt die Frage, ob die Kostensteigerung bereits im Haushalt Berücksichtigung gefunden

habe. Benjamin Hirsch (Schatzmeister) verneint dies. Die Kostensteigerung sei lediglich im Rahmenplan angedeutet.

Martin Pastor (TC Seidenstadt Krefeld e. V.) stellt die Frage, ob die Geschäftsführung eine zusätzliche Stelle darstellen solle oder hierfür der Posten des Geschäftsstellenleiters entfalle. Dr. Klaus Meng (Vizepräsident) erklärt, dass die Geschäftsstellenleitung ebenfalls durch die Geschäftsführung übernommen würde, sodass keine zusätzliche Stelle geschaffen werde. Der zusätzliche Kostenaufwand sei daher überschaubar.

Martin Pastor (TC Seidenstadt Krefeld e. V.) merkt an, dass das Aufgabenprofil der Geschäftsführung vorab hätte dargestellt werden sollen. Dr. Klaus Meng (Vizepräsident) stellt daraufhin den Text der beantragten Neuregelung vor und macht deutlich, dass die Regelung zunächst lediglich die Möglichkeit eröffne, eine Geschäftsführung einzurichten und die konkrete Ausgestaltung dann durch das Präsidium erfolge.

Thorben Heks (TC Royal Oberhausen e.V.) stellt die Frage, ob eine Geschäftsführung auch ohne die Befugnis nach § 30 BGB eingerichtet werden könne, was mit Ja beantwortet wird. Außerdem merkte er an, dass es für den Fall der Einrichtung einer Geschäftsführung im Sinne der Transparenz jedenfalls eine Geschäftsordnung geben sollte. Dies sollte verpflichtend sein. Hierzu findet ein weiterer Austausch statt.

Die Verbandstagsleitung stellt zunächst die Fassung des neuen § 17 in der Fassung des Antrags des Präsidiums zur Abstimmung. Der Antrag erreicht mit 402 Ja-Stimmen und 155 Nein-Stimmen bei 49 Enthaltungen nicht die erforderliche Mehrheit.

Thorben Heks (TC Royal Oberhausen e.V.) schlägt vor, im Antrag „ggf." zu streichen, sodass eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung verpflichtend würde.

Der so geänderte Antrag wird zur Abstimmung gestellt und bei 19 Enthaltungen und keinen Nein-Stimmen angenommen.

Im Anschluss wird die geänderte Fassung zu § 11 entsprechend dem Antrag des Präsidiums bei 52 Enthaltungen und keinen Nein-Stimmen angenommen.

§ 17 (alt) Der Ausschuss für Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsport

Der Antrag des Präsidiums zur ersatzlosen Streichung des alten § 17 der Satzung wird einstimmig angenommen.

§ 12 Der Verbandstag

Zu § 12 wird eine Aussprache gewünscht.

Thorben Heks (TC Royal Oberhausen e.V.) stellt die Frage danach, wie mit der Streichung des*der Aktivensprecher*in als teilnehmende Person unter Abs. 2 verfahren werden soll. Soweit der Antrag des Präsidiums zur Streichung des Wahlamtes insgesamt scheitern würde, müsste der*die Aktivensprecher*in ggf. wieder in die Auflistung aufgenommen werden.

Es findet außerdem eine Erörterung dazu statt, inwieweit vorgeschrieben werden sollte, wann der Verbandstag stattzufinden hat. Dies bezieht sich insbesondere auf die Beschränkung auf das 2. Quartal.

Vor dem Hintergrund der geäußerten Bedenken wird die Änderung zu § 12 in der Fassung des Antrags des Präsidiums einstimmig abgelehnt.

Unter Berücksichtigung der unter § 10 Abs. 3 geänderten Frist für Anträge zum Verbandstag von 4 Wochen soll die Ladungsfrist zum Verbandstag unter Abs. 5 S. 2 auf 6 Wochen bestimmt werden. Auf Anregung aus dem Plenum soll die Vorschrift für den Zeitpunkt eines ordentlichen Verbandstages in Abs. 5 S. 1 insofern geändert werden, dass dieser im 1. Halbjahr stattzufinden hat. Letztlich soll den Bedenken zu der Regelung der teilnehmenden Personen derart begegnet werden, dass unter der*die Geschäftsführer*in ein weiterer Spiegelstrich eingefügt wird, sodass zu den teilnehmenden Personen auch „alle weiteren Inhaber*innen von Wahlverbandsämtern, die sich aus dieser Satzung ergeben, und Beauftragte“ gehören sollen.

Mit diesen Änderungen wird der Antrag zu § 12 nochmals zur Abstimmung gestellt und einstimmig angenommen.

Der Verbandstag wird im Anschluss bis 16:30 Uhr unterbrochen.

Bei Fortsetzung des Verbandstages um 16:30 Uhr sind noch 40 Vereine mit 537 Stimmen vertreten. Die absolute Mehrheit liegt bei 269 Stimmen. Die 2/3-Mehrheit liegt bei 358 Stimmen.

§ 13 Die Verbandstagleitung

Die geänderte Fassung des § 13 entsprechend dem Antrag des Präsidiums wird einstimmig angenommen.

§ 14 Der*die Ansprechpartner*in für Good Governance

Die Neufassung des § 14 entsprechend dem Antrag des Präsidiums wird einstimmig angenommen.

§ 15 Das Präsidium

Zu § 15 wird eine Aussprache gewünscht.

Thorben Heks (TC Royal Oberhausen e.V.) stellt die Frage, ob der Vorsitz in einem Ausschuss auch durch die Geschäftsführung übernommen werden könne. Dies wird bejaht und soll unter Abs. 11 S. 3 Berücksichtigung finden.

Martin Pastor (TC Seidenstadt Krefeld e. V.) gibt die Auswirkung der Verkleinerung des geschäftsführenden Präsidiums durch Abschaffung eines Vizepräsidentenamtes auf Abstimmungen zu bedenken. Es könne durch die Verkleinerung auf vier Personen zu Pattsituationen kommen. Dies wird durch das Präsidium zugestanden, jedoch darauf hingewiesen, dass solche Pattsituationen auch aktuell denkbar seien. Diese seien nicht prinzipiell auszuschließen.

Julian Schulte-Austum (1. Tanzsport-Club Emsdetten “young & old” e.V.) stellt vor dem Hintergrund der Erklärungen von Frank Wichter (Präsident) und Dr. Klaus Meng (Vizepräsident) vor der Präsidentenwahl, dass mehr getan werden solle, die Frage, warum unter diesen Umständen ein Amt abgeschafft werden solle. Dr. Klaus Meng (Vizepräsident) erläutert, dass dies nicht im Widerspruch stehe, da der zusätzliche Arbeitsaufwand durch Delegation und Übertragung ins Hauptamt bewältigt werden solle. Ivo Münster (Sportwart) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dem Vizepräsidentenamt an sich kein Geschäftsbereich zugeteilt sei und daher ein Vizepräsidentenamt entfallen könne.

Im Anschluss wird die Urfassung des Antrags des Präsidiums zu § 15 zur Abstimmung gestellt und einstimmig abgelehnt.

Daraufhin wird die geänderte Fassung des Antrags des Präsidiums zu § 15 unter Berücksichtigung der Einführung der Berechtigung der Geschäftsführung unter Abs. 11 S. 3, den Vorsitz in einem Ausschuss zu führen, zur Abstimmung gestellt. Diese geänderte Fassung erhält mit 122 Ja-Stimmen nicht die erforderliche Mehrheit.

Daher wird die Änderung des Antrags unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Präsidiums erörtert.

Laura Voges (Grün-Gold TTC Herford e. V.) schlägt vor, eine weitere Person aus dem sonstigen Präsidium in das geschäftsführende Präsidium mit aufzunehmen, um gleichzeitig das Gesamtpräsidium zu verkleinern und die aktuelle Größe des geschäftsführenden Präsidiums beizubehalten. Tim Wartenberg (TTC Rot-Gold Köln e. V.) schlägt vor, eine*n erste*n Vizepräsident*in und damit die aktuelle Größe des geschäftsführenden sowie gesamten Präsidiums bestehen zu lassen.

Es soll ein Meinungsbild durch das Präsidium dazu eingeholt werden, welche der vorgeschlagenen Regelungen von der Mehrheit präferiert wird. In diesem Rahmen wird erörtert, welches weitere Mitglied des Präsidiums in das geschäftsführende Präsidium aufgenommen werden sollte. Joanna Miozga (Lehrwartin) gibt zu bedenken, dass aufgrund des Budgets, das im Rahmen der Lehre verantwortet wird, eine Stellung im geschäftsführenden Präsidium sinnvoll wäre. Dies findet allgemeine Zustimmung. Daraufhin spricht sich eine Mehrheit der Anwesenden dafür aus, als weiteres Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums eine*n Vizepräsident*in Lehre aufzunehmen, um bei Verringerung der Gesamtgröße des Präsidiums die Größe des geschäftsführenden Präsidiums beizubehalten.

Unter Berücksichtigung der Änderung von Abs. 11 S. 3 bezüglich der Geschäftsführung wie zuvor und der Änderung des Präsidiums entsprechend des eingeholten Meinungsbildes wird der Antrag zur Änderung von § 15 zur Abstimmung gestellt. Der Antrag wird bei 16 Nein-Stimmen und keiner Enthaltung angenommen.

§ 12 Verbandstag

Vor dem Hintergrund der Vereinheitlichung der Quoren innerhalb der Satzung findet eine neue Abstimmung bezüglich der Änderung von § 12 statt. Unter Abs. 13 a) soll das Quorum auf eine 2/3-Mehrheit geändert werden. Hierfür spricht sich die Mehrheit der Anwesenden aus.

Die Änderung zu § 12 wird in der zuvor abgestimmten Fassung unter Berücksichtigung des neuen 2/3-Quorums unter Abs. 13 a) einstimmig angenommen.

§ 16 Die nordrhein-westfälische Transportjugend

Die geänderte Fassung des § 16 entsprechend dem Antrag des Präsidiums wird einstimmig angenommen.

§ 21 (alt) Der Aktivensprecher

Zum Antrag des Präsidiums auf Streichung des alten § 21 wird eine Aussprache gewünscht.

Zunächst erläutert Dr. Klaus Meng (Vizepräsident), dass es immer weniger Aktive gebe, das Amt sehr schwer zu besetzen sei und eine Legitimierung wegen der geringen Wahlbeteiligung nicht gegeben sei. Ivo Münster (Sportwart) ergänzt, dass es veraltet sei, ein entsprechendes Amt zu besetzen. Dies sei in der heutigen Zeit obsolet, da ein direkter Kontakt zum Präsidium, insbesondere dem Sportwart, durch jedes Mitglied selbst möglich

sei. Außerdem werde der Weg über den aktuellen Aktivensprecher durch die Mitglieder nicht genutzt.

Thorben Heks (TC Royal Oberhausen e.V.) wendet ein, dass diese Begründung eher unglücklich gewählt sei. Das Amt solle beibehalten werden. Julian Schulte-Austum (1. Tanzsport-Club Emsdetten “young & old” e.V.) pflichtet ihm bei. Er äußerte die Auffassung, dass ein*e Ansprechpartner*in für die aktiven weiterhin erforderlich sei.

Ivo Münster (Sportwart) gibt nochmals zu bedenken, dass sich mangels faktischer Nutzung des aktuellen Ansprechpartners das Amt als überflüssig erwiesen habe.

Es gilt der Stand der Anwesenheit von 17:16 Uhr. Es sind 38 Vereine mit 507 Stimmen vertreten. Die absolute Mehrheit liegt bei 254 Stimmen. Die Zweidrittelmehrheit liegt bei 338 Stimmen.

Der Antrag des Präsidiums zur Streichung des alten § 21 zwecks Abschaffung des Aktivensprechers erhält mit 126 Ja-Stimmen nicht die erforderliche Mehrheit.

Durch Frank Wichter (Präsident) wird ein Vorschlag zur Neufassung des § 21 zur Diskussion eingebracht.

Der Verbandstag wird daraufhin zur Besprechung des Präsidiums von 17:29 bis 17:44 Uhr unterbrochen.

Es gilt der Stand der Anwesenheit von 17:42 Uhr. Es sind 37 Vereine mit 506 Stimmen vertreten. Die absolute Mehrheit liegt bei 254 Stimmen. Die Zweidrittelmehrheit liegt bei 338 Stimmen.

Die geänderte Fassung zu § 21 (alt) entsprechend des eingebrachten Vorschlags wird bei 8 Enthaltungen einmütig angenommen.

E Schlussbestimmungen

§ 18 Das Finanzwesen

Die Fassung des § 18 entsprechend dem Antrag des Präsidiums wird einstimmig angenommen.

Es gilt der Stand der Anwesenheit von 17:49 Uhr. Es sind 36 Vereine mit 486 Stimmen vertreten. Die absolute Mehrheit liegt bei 244 Stimmen. Die Zweidrittelmehrheit liegt bei 324 Stimmen.

§ 19 Das Kassenprüfungsgremium

Die Fassung des § 19 entsprechend dem Antrag des Präsidiums wird einstimmig angenommen.

§ 20 Vergütungen und Aufwendungsersatz

Die Fassung des § 20 entsprechend dem Antrag des Präsidiums wird einstimmig angenommen.

Es gilt der Stand der Anwesenheit von 17:51 Uhr. Es sind 35 Vereine mit 466 Stimmen vertreten. Die absolute Mehrheit liegt bei 234 Stimmen. Die Zweidrittelmehrheit liegt bei 311 Stimmen.

§ 21 Ordnungen

Die Fassung des § 21 entsprechend dem Antrag des Präsidiums wird einstimmig abgelehnt.

Als Änderung wird aufgrund des weiterbestehenden Amtes des*der Aktivensprecher*in die Ordnung für die Wahl des*der Aktivensprecher*in angefügt. In dieser Fassung wird § 21 einstimmig angenommen.

§ 22 Auflösung des Verbandes

Die Fassung des § 22 entsprechend dem Antrag des Präsidiums wird einstimmig angenommen.

§ 23 Haftungsausschluss

Die Fassung des § 23 entsprechend dem Antrag des Präsidiums wird einstimmig angenommen.

§ 24 Datenschutzbestimmungen

Die Fassung des § 24 entspricht § 28 in alter Fassung. Eine Abstimmung entfällt.

§ 25 Anti-Doping-Bestimmungen

Die Fassung des § 25 entsprechend dem Antrag des Präsidiums wird einstimmig angenommen.

§ 26 Inkrafttreten

Die Fassung des § 26 entsprechend dem Antrag des Präsidiums wird einstimmig abgelehnt.

Die Fassung des § 26 mit der Ergänzung um einen Abs. 7 zur Übergangsregelung für die Regelungen für das Amt des*der Aktivensprecher*in wird einstimmig angenommen.

Die Verbandstagsleitung verliest die Neufassung der Satzung entsprechend der durch den Verbandstag angenommenen Regelungen (17:57 Uhr bis 18:19 Uhr).

Die Neufassung der Satzung unter Berücksichtigung der Regelungen, wie sie zuvor einzeln zum Antrag angenommen und in Vollständigkeit verlesen wurden, wird zur Abstimmung gestellt. Die Neufassung der Satzung wird einstimmig beschlossen. Der vollständige Text der beschlossenen Neufassung der Satzung ist als Anlage 1 diesem Protokoll beigefügt.

10.2 (neu) Antrag auf Neufassung der Finanz- und Gebührenordnung

Die Neufassung der Finanz- und Gebührenordnung wird entsprechend dem Antrag des Präsidiums einstimmig angenommen.

10.3 (neu) Antrag auf Neufassung der Reisekostenordnung

Die Neufassung der Reisekostenordnung wird entsprechend dem Antrag des Präsidiums einstimmig angenommen.

10.4 (neu) Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung für Verbandstage

Die Änderungen der Geschäftsordnung für Verbandstage werden einstimmig angenommen und das Präsidium wird beauftragt, redaktionell die Verweise der Paragrafen auf die Satzung entsprechend der Neufassung anzupassen.

10.5 (neu) Antrag auf Änderung der Datenschutzordnung

Die Änderungen der Datenschutzordnung werden entsprechend dem Antrag des Präsidiums einstimmig beschlossen.

10.6. (neu) Antrag auf Änderung der Ehrungsordnung

Die Änderungen der Ehrungsordnung werden entsprechend dem Antrag des Präsidiums bei 48 Enthaltungen einmütig beschlossen.

10.7. (neu) Antrag auf Ermächtigungsbeschluss „Genderform“

Der Ermächtigungsbeschluss „Genderform“ wird einstimmig gefasst.

TOP 11 (neu) Weitere Anträge

Weitere Anträge liegen nicht vor.

TOP 12 (neu) Verschiedenes

Der TSC Mondial Köln e.V. verabschiedet sich von den teilnehmenden Personen des Verbandstages.

Der Präsident schließt mit den Schlussworten und bedankt sich dabei insbesondere für die konstruktive Zusammenarbeit bei diesem besonderen Verbandstag.

Der Verbandstag endet um 18:42 Uhr.

Jan Constantin Backes	Wolfgang Kilian	Jens Wortmann

Anlage 1: Neufassung der Satzung

Satzung

Inhalt

A. Allgemein ... 2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr ... 2
§ 2 Zweck ... 2
§ 3 Gemeinnützigkeit ... 2
§ 4 Verbandsmitgliedschaften ... 3
B. Mitglieder ... 3
§ 5 Arten der Mitgliedschaften ... 3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft ... 4
§ 7 Ruhen, Beendigung der Mitgliedschaft ... 4
§ 8 Ausschluss aus dem Verband ... 4
§ 9 Wirkungen von Beendigung der Mitgliedschaft ... 5
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder ... 5
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder ... 5
D. Organe ... 5
§ 11 Organe ... 5
§ 12 Der Verbandstag ... 6
§ 13 Die Verbandstagsleitung ... 8
§ 14 Der*Die Ansprechpartner*in für Good Governance ... 9
§ 15 Das Präsidium ... 9
§ 16 Die nordrhein-westfälische Tanzsportjugend ... 11
§ 17 Der*Die Geschäftsführer*in ... 11
§ 18 Das Finanzwesen ... 12
§ 19 Das Kassenprüfungsgremium ... 12
§ 20 Vergütungen und Aufwendungsersatz ... 12
E. Schlussbestimmungen ... 13
§ 21 Ordnungen ... 13
§ 22 Auflösung des Verbandes ... 13
§ 23 Haftungsausschluss ... 14
§ 24 Datenschutzbestimmungen ... 14
§ 25 Anti-Doping-Bestimmungen ... 14
§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ... 15

A. Allgemein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW). Er wurde am 17. Juni 1957 gegründet. Er ist die Gemeinschaft der Tanzsportvereine und Tanzsportabteilungen von Sportvereinen im Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Duisburg und ist dort im Vereinsregister unter der Nr. VR 2295 eingetragen.

(3) Die Farben des Verbandes sind GRÜN-WEISS-ROT.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Verbandes ist, den Tanzsport im Land Nordrhein-Westfalen in seiner leistungs-, breiten-, freizeit-, gesundheits- und schulsportlichen sowie sozialintegrativen Ausprägung zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verband:
- seine Mitglieder außer- und überfachlich betreut sowie ihre Interessen außer- und überfachlich vertritt,
- das Verbandsleben regelt und fördert,
- die Jugend fördert und unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

(5) Der Verband ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

(6) Der TNW verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

(7) Der TNW verpflichtet sich dem Kinder- und Jugendschutz.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verband ist
- Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW),
- Landesverband im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).

B. Mitglieder

§ 5 Arten der Mitgliedschaften

(1) Der Verband hat ordentliche, fördernde, Fachverbands- und Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsident*innen.

(2) Ordentliche Mitglieder sind eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Vereine oder deren Vereinsabteilungen, die eine Verwechslung mit anderen Mitgliedern ausschließende Namensgebung haben. Die Förderung des Tanzsports haben sie sich zur Aufgabe gestellt. Sie sind Mitglied im DTV und haben einen Sitz im Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Fördernde Mitglieder sind Vereine oder Vereinsabteilungen, die nicht Mitglied im DTV sind, ansonsten aber die Kriterien des Absatz 2 erfüllen. Des Weiteren sind fördernde Mitglieder natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen des Verbandes fördern.

(4) Fachverbandsmitglieder sind die Landesgliederungen der dem DTV angehörenden Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und des Verbandes der Ausbilder*innen, Trainer*innen und Übungsleiter*innen, solange diese in der DTV-Satzung genannt sind. Sie müssen rechtsfähige, gemeinnützige Vereine sein. Sie werden durch die ihnen vorsitzenden Personen oder deren Stellvertreter*innen vertreten.

(5) Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsident*innen haben sich in besonderer Weise um den Tanzsport bzw. im Amt des*der TNW-Präsident*in verdient gemacht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche, fördernde und Fachverbandsmitglieder werden durch Beschluss des Präsidiums aufgenommen. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung der nächste Verbandstag zwecks Überprüfung angerufen werden.

(2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandstag ernannt.

§ 7 Ruhen, Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Wird einem ordentlichen Mitglied die Gemeinnützigkeit aberkannt, hat es dies dem Präsidium unverzüglich schriftlich anzugeben. Sodann ruht seine ordentliche Mitgliedschaft. Es ist ab diesem Zeitpunkt ein förderndes Mitglied. Dies gilt so lange, bis die Gemeinnützigkeit wieder zuerkannt oder die Mitgliedschaft beendet wird.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung und Ausschluss sowie bei natürlichen Personen außerdem durch den Tod.

(3) Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

§ 8 Ausschluss aus dem Verband

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grob vorwerfbarer Weise den Verbandsinteressen zuwiderhandelt. Dies gilt insbesondere, wenn ein Mitglied rassistische oder extremistische Gesinnungen äußert oder gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet grundsätzlich der Verbandstag mit 2/3 Mehrheit auf Antrag des Präsidiums. Vor der Ausschließungsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

(3) Ein Mitglied wird durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und diesen nicht binnen eines Monats nach Zugang der dritten Mahnung ausgleicht. In diesem Falle werden zugleich alle Sportfördermaßnahmen, einschließlich des zentralen Wertungsrichtereinsatzes, bis zur Begleichung der Beitragsschuld zurückgestellt. Die Mitglieder sind über den Ausschluss zu informieren.

(4) Gegen die Entscheidung des Verbandstages sowie des Präsidiums kann Klage vor einem ordentlichen Gericht erhoben werden.

§ 9 Wirkungen von Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Hiervon nicht erfasst sind noch ausstehende Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Dem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, in ihren Angelegenheiten die Beratung und die ideelle Unterstützung sowie die Leistungen und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch nicht die Belange des Verbandes oder die anderer Mitglieder verletzt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten und gesonderte Kosten zu erstatten. Dazu zählen auch Mitgliedsbeiträge, weitere Beiträge und Umlagen, die sich aus den Verbandsmitgliedschaften des TNW ergeben. Näheres regelt die Finanz- und Kostenordnung.

(3) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstags zu stellen. Die Anträge sind in Textform bis vor dem Verbandstag an das Präsidium zu richten. Anträge müssen unterzeichnet sein, wobei eine digitalisierte Abbildung der Unterschrift ausreichend ist.

(4) Abweichend von Abs. 3 müssen Anträge zur Tagesordnung eines außerordentlichen Verbandstages spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag an das Präsidium gerichtet werden. Dies gilt nicht für den Antrag, einen außerordentlichen Verbandstag abzuhalten.

(5) Dringlichkeitsanträge sind jederzeit möglich. Über die Dringlichkeit hat der Verbandstag mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen abzustimmen.

D. Organe

§ 11 Organe

Organe des Verbandes sind

- der Verbandstag
- das Präsidium
- der*die Geschäftsführer*in, sofern er*sie besonderer Vertreter gem. § 30 BGB ist.

§ 12 Der Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er bestimmt die Richtlinien der Verbandsführung und -entwicklung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl
    - des Präsidiums,
    - der Verbandstagsleitung
    - der Kassenprüfer*innen;
- die Bestätigung der Wahl der der Jugend vorsitzenden Person;
- die Entgegennahme und Diskussion
    - der Berichte und Erklärungen des Präsidiums,
    - der Berichte der Kassenprüfer*innen;
- die Entscheidung über
    - die Feststellung des Jahresabschlusses,
    - die Entlastung des Präsidiums,
    - den Haushalt,
    - den Haushaltsrahmenplan,
    - die Festsetzung von Beiträgen und Kosten,
    - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
    - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident*innen,
    - die Änderung oder Neufassung der Satzung,
    - die Änderung oder Neufassung von Ordnungen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt,
    - die Auflösung des Verbandes.

(2) Der Verbandstag besteht aus folgenden teilnehmenden Personen:

- je einer*einem Stimmrechtsvertreter*in, sofern die Mitglieder keine natürlichen Personen sind,
- den Mitgliedern selbst, sofern die Mitglieder natürliche Personen sind,
- dem Präsidium,
- der Verbandstagsleitung,
- den Kassenprüfer*innen,
- dem*der Ansprechpartner*in für Good Governance
- dem*der Geschäftsführer*in,
- sowie alle weiteren Inhaber*innen von Wahlverbandsämtern, die sich aus der Satzung ergeben, und Beauftragte,
- Gästen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Verbandstage.

Die Stimmrechtsvertreter*innen der Mitglieder können entweder deren gesetzliche Vertreter*innen oder dem jeweiligen Mitglied angehörende Bevollmächtigte sein. Abweichend hiervon ist eine Stimmrechtsübertragung gemäß Absatz 8 zulässig.

(3) Stimmrechtsvertreter*innen müssen in Textform bevollmächtigt sein.

(4) Die Teilnahme am Verbandstag kann physisch oder virtuell erfolgen. Eine virtuelle Teilnahme ist nur möglich, wenn die teilnehmende Person spätestens 5 Tage vor dem Tag des Verbandstags ihre virtuelle Teilnahme unter Angabe einer persönlichen E-Mail-Adresse in Textform angemeldet hat. Die Meldeadresse wird in der Einberufung des jeweiligen Verbandstags mitgeteilt. Der Anmeldung ist bei Stimmrechtsvertreter*innen der Nachweis der Bevollmächtigung digital beizufügen. Die teilnehmende Person erhält dann an die angegebene Email-Adresse die Zugangsdaten, die nur sie zur Teilnahme berechtigt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist verboten. Eine teilnehmende Person kann physisch teilnehmen, auch wenn zuvor eine virtuelle Teilnahme beantragt wurde. Ein Wechsel zwischen physischer und virtueller Teilnahme während des Verbandstags ist ausgeschlossen.

(5) Ordentliche Verbandstage finden jährlich im ersten Halbjahr statt. Zu diesen wird vom Präsidium mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform auf der Homepage des TNW unter der Adresse www.tnw.de. Die vorläufige Tagesordnung ist im Verbandstagsheft, welches ebenfalls mit der Einberufung auf der Homepage des TNW veröffentlicht wird, enthalten. Sie ist vom Verbandstag zu genehmigen. Dabei kann der Verbandstag die Reihenfolge der zu behandelnden Punkte ändern oder einzelne Punkte absetzen. Nach der Genehmigung handelt es sich um die endgültige Tagesordnung.

(6) Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn

- ein Viertel der Gesamtanzahl der Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck verlangt oder
- ein Viertel der auf Basis der am letzten ordentlichen Verbandstags maximal möglichen Stimmen dies unter Angabe von Grund und Zweck verlangt oder
- wenn ein Fall nach § 15 Abs. 5 lit. c) eintritt oder
- wenn das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberuft.

Ein außerordentlicher Verbandstag wird wie ein ordentlicher Verbandstag einberufen, jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt des Einberufungsgrundes. Nimmt das Präsidium die Einberufung nicht fristgerecht vor, erfolgt diese unverzüglich durch die Verbandstagsleitung. Ein außerordentlicher Verbandstag hat binnen 14 Tagen nach Einberufung stattzufinden.

(7) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig.

(8) Das jeweilige Stimmrecht wird durch die teilnehmenden Personen ausgeübt. Nur ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht auf Stimmrechtsvertreter*innen anderer ordentlicher Mitglieder übertragen. Einer*Einem Stimmrechtsvertreter*in können nur maximal zwei weitere Stimmrechte in Textform übertragen werden.

(9) Das Stimmrecht regelt sich wie folgt:

- Ordentliche Mitglieder haben für je angefangene 25 Einzelmitglieder eine Stimme,
- Fachverbandsmitglieder haben je eine Stimme,
- Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen haben je eine Stimme,
- fördernde Mitglieder nehmen ohne Stimmrecht beratend teil.

Die Bestimmung der Einzelmitglieder richtet sich nach der fristgemäß abgegebenen Meldung der Mitgliederanzahlen an den Deutschen Tanzsportverband. Die Frist für die Abgabe der Meldung an den Deutschen Tanzsportverband wird von diesem festgelegt. Wird verspätet oder gar nicht an den Deutschen Tanzsportverband gemeldet, hat das Mitglied nur eine Stimme.

(10) Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich offen. Ausnahmsweise erfolgt Beschlussfassung nicht offen, wenn

a) eine stimmberechtigte teilnehmende Person des Verbandstages nicht offene Beschlussfassung verlangt,
b) mehr als ein*e Kandidat*in zur Wahl steht oder
c) eine offene Abstimmung aus technischen Gründen bei virtueller Teilnahme nicht möglich ist.

(11) Bei der Feststellung der Mehrheit werden nur Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht.

(12) Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(13) Abweichend hiervon kann nur

a) mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen

aa) die Satzung geändert und
bb) die Auflösung des Verbandes beschlossen werden;

b) mit Zustimmung aller Mitglieder die Änderung des Zwecks erfolgen.

(14) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung für Verbandstage.

§ 13 Die Verbandstagsleitung

(1) Die Verbandstagsleitung leitet den Verbandstag und beurkundet die Beschlussfassungen. Sie ist hierbei zur Neutralität verpflichtet.

(2) Die Verbandstagsleitung besteht aus drei Personen, die vom Verbandstag für drei Jahre gewählt werden. Zum Ende jedes ordentlichen Verbandstages scheidet die am längsten amtierende Person aus.

(3) Die Personen der Verbandstagsleitung dürfen kein anderes Wahlverbandsamt bekleiden. Ein Wahlverbandsamt ist ein Amt im Verband, in welches durch den Verbandstag gewählt wird oder dessen Besetzung durch den Verbandstag bestätigt wird.

(4) Die Personen der Verbandstagsleitung haben das Recht auf umfassende Information durch das Präsidium und Teilnahme an den den Verbandstag vorbereitenden Sitzungen des Präsidiums.

(5) Die Verbandstagsleitung ist für die ordnungsgemäße Protokollierung der Verbandstage verantwortlich.

§ 14 Der*Die Ansprechpartner*in für Good Governance

(1) Der Verbandstag wählt den*die Ansprechpartner*in Beauftragten für Good Governance. Die Wahlzeit des*der Ansprechpartner*in für Good Governance beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der*Die Ansprechpartner*in für Good Governance bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(2) Der*Die Ansprechpartner*in für Good Governance darf weder ein anderes Wahlverbandsamt im Sinne der Satzung bekleiden, noch darf er*sie sich in einem Anstellungsverhältnis zum TNW befinden.

(3) Der*Die Ansprechpartner*in für Good Governance ist zentrale Person für die Mitglieder, das Präsidium, die Inhaber*innen von Wahlämtern und die Beauftragten in allen Fragen um die Einhaltung der Grundsätze der guten Verbandsführung. Er*Sie nimmt Meldungen vermuteter Verstöße entgegen und versucht, zwischen den Parteien zu vermitteln. Darüber hinaus berät er*sie das Präsidium unabhängig in allen Fragen der Grundsätze der guten Verbandsführung. Zu seinen*ihren Aufgaben gehört auch die Weiterentwicklung der Grundsätze der guten Verbandsführung und der dazugehörigen Regelwerke.

(4) Das Präsidium stellt ihm*ihr auf Anfrage Informationen zur Verfügung, die zur Wahrnehmung seiner*ihrer Aufgaben notwendig sind.

(5) Er*Sie ist zur Neutralität und Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Näheres regelt die Good Governance Ordnung.

§ 15 Das Präsidium

(1) Das Präsidium leitet den Verband auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Verbandstages.

(2) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Bestandteil ein Geschäftsverteilungsplan ist. In dieser Geschäftsordnung werden u.a. der Umfang und die Zuständigkeiten der einzelnen Ämter festgelegt.

(3) Das Präsidium ist zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping-Bestimmungen sowie deren Inkraftsetzung.

(4) Das Präsidium besteht aus
- Präsident*in,
- Vizepräsident*in Verwaltung,
- Vizepräsident*in Finanzen,
- Vizepräsident*in Sport,
- Vizepräsident*in Lehre,
- Breitensportwart*in,
- Pressesprecher*in,
- Fachwart*in Schulsport und Soziales,
- dem*der Jugendvorsitzenden.

(5) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem*der Präsident*in und den vier Vizepräsident*innen. Das geschäftsführende Präsidium ist der Vorstand gemäß § 26 BGB. Es ist zuständig für die allgemeine Verbandsverwaltung einschließlich der Finanzverwaltung. Die Aufstellung von Haushalt und Haushaltsrahmenplan ist Teil der Finanzverwaltung. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Personen des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich und ausreichend.

(6) Das Präsidium, ausgenommen des*der Jugendvorsitzenden, wird vom Verbandstag gewählt. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre (Wahlperiode) und endet mit der Neuwahl.

a) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Person aus dem Präsidium kann sich das Präsidium bis zum Ende der Wahlperiode ergänzen. Diese Ergänzung bedarf der Bestätigung durch den nächsten ordentlichen Verbandstag.
b) Bei Ausscheiden des*der Präsident*in ist eine Ergänzung ausgeschlossen. Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte eine Person, die die Aufgaben kommissarisch bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag wahrnimmt. Der*Die Präsident*in wird auf dem nächsten ordentlichen Verbandstag bis zum Ende der Wahlperiode neu gewählt.
c) Bei gleichzeitigem Ausscheiden von mindestens vier Personen aus dem Präsidium innerhalb von einer Woche ist ein außerordentlicher Verbandstag zum Zwecke der Neuwahl des gesamten Präsidiums einzuberufen.

(7) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds. Es darf kein anderes Wahlverbandsamt bekleiden.

(8) Das geschäftsführende Präsidium bleibt im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.

(9) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse innerhalb einer Präsidiumssitzung. Diese Sitzung kann sowohl in Präsenz als auch virtuell erfolgen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit eine Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Präsidenten*in. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (Textform) gefasst werden. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

(10) Das Präsidium kann für genau abzugrenzende Aufgaben beauftragte Personen berufen. Die Berufung der beauftragten Personen tritt mit Beschlussfassung des Präsidiums in Kraft und endet mit Beschlussfassung des Präsidiums. Die Berufung ist nicht an die Amtszeit des Präsidiums gebunden.

(11) Das Präsidium kann durch Beschlussfassung für besondere Aufgabengebiete zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse bilden. Die Personen eines Ausschusses werden vom Präsidium ernannt. Den Vorsitz in einem Ausschuss führt eine Person des Präsidiums oder der*die Geschäftsführer*in.

(12) Die*Der Jugendvorsitzende wird von der Delegiertenversammlung der nordrhein-westfälischen Tanzsportjugend gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag; dieser kann bei Vorliegen von Sachgründen die Bestätigung verweigern oder widerrufen. § 12 Abs. 12 ff. gelten entsprechend. Bei der Wahl ist § 15 Abs. 7 zu beachten.

§ 16 Die nordrhein-westfälische Tanzsportjugend

(1) Die nordrhein-westfälische Tanzsportjugend (TNWJ) ist die Jugendorganisation des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen.

(2) Zur TNWJ gehören alle Einzelmitglieder der ordentlichen Verbandsmitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie deren Jugendwart*innen und Jugendsprecher*innen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen, soweit sie nicht zu den Fachverbandsmitgliedern gehören.

(3) Die TNWJ führt sich selbst durch die Delegiertenversammlung und den von dieser gewählten Jugendvorstand. Grundlagen hierfür sind
- die Satzung,
- die Ordnungen sowie
- die Beschlüsse des Verbandstages und der Delegiertenversammlung.

(4) Die TNWJ bestimmt eigenständig über die jugendspezifischen Belange, die Umsetzung der mit dem Vorstand abgestimmten Vorhaben und die Verwendung der ihr hierfür zugewiesenen Mittel.

(5) Die*Der Jugendvorsitzende gehört dem Präsidium des TNW an und vertritt die Belange der Jugend nach außen.

(6) Das Weitere regelt die Jugendordnung, die die Delegiertenversammlung beschließt. Sie bedarf der Zustimmung des Verbandstages, der sie auch ablehnen oder ändern kann. Ablehnungen oder Änderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen.

§ 17 Der*Die Aktivensprecher*in

Der*Die Aktivensprecher*in tritt für die Belange aller Amateursportler*innen mit gültiger, auf ein ordentliches Mitglied des TNW ausgestellter Startlizenz des DTV ein. Der*Die Aktivensprecher*in wird auf Grundlage einer vom Verbandstag beschlossenen Wahlordnung gewählt. Das Amt des*der Aktivensprecher*in ist ein Wahlverbandsamt im Sinne dieser Satzung. Der*Die Aktivensprecher*in darf kein anderes Wahlverbandsamt bekleiden.

§ 18 Der*Die Geschäftsführer*in

(1) Das geschäftsführende Präsidium kann eine*n Geschäftsführer*in bestellen und es kann diese*n auch anstellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsbefugnis des*der Geschäftsführer*in werden bei der Bestellung und in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die das geschäftsführende Präsidium erlässt, festgelegt. Allerdings darf der*die Geschäftsführer*in nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Er*Sie kann als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.

§ 19 Das Finanzwesen

(1) Die Verbandsführung ist an die vom Verbandstag beschlossenen Haushaltsunterlagen gebunden.

(2) Für die Verwaltung und Abrechnung aller Haushaltsmittel ist der*die Vizepräsident*in Finanzen verantwortlich.

§ 20 Das Kassenprüfungsgremium

(1) Der Verbandstag wählt das Kassenprüfungsgremium, welches aus drei Kassenprüfer*innen besteht, die jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Bei jedem Verbandstag scheidet die am längsten amtierende Person aus.

(2) Die Personen dürfen weder ein anderes Wahlverbandsamt bekleiden, noch dürfen sie sich in einem Anstellungsverhältnis zum TNW befinden.

(3) Den Personen ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des Verbandes zu gewähren.

(4) Die Personen haben die Buchführung, den Jahresabschluss, die ordnungsgemäße Verwendung der den Fachverbänden sowie der TNWJ vom Präsidium zugewiesenen Mittel zu prüfen und die Übereinstimmung mit den beschlossenen Haushaltsunterlagen festzustellen.

(5) Das Kassenprüfungsgremium soll einen gemeinschaftlichen schriftlichen Prüfungsbericht abgeben. Wenn sich die Kassenprüfer*innen nicht auf einen gemeinschaftlichen Bericht verständigen, dann gibt jede*r Kassenprüfer*in einen eigenen Bericht ab. Der bzw. die Berichte sind dem Verbandstag vorzulegen.

§ 21 Vergütungen und Aufwendungsersatz

(1) Alle Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

(3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Kalenderjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(4) Vom Präsidium können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen bzw. Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(5) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband, auf Personen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu übertragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

(6) Das Präsidium ist ermächtigt, im Rahmen der haushalsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte in der Geschäftsstelle sowie eine*n Geschäftsführer*in anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat das geschäftsführende Präsidium.

(7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Kostenordnung.

E. Schlussbestimmungen

§ 22 Ordnungen

(1) Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes hat dieser sich folgende Ordnungen gegeben, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- Geschäftsordnung für Verbandstage,
- Finanz- und Kostenordnung,
- Jugendordnung,
- Ehrungsordnung,
- Datenschutzordnung,
- Reisekostenordnung,
- Good Governance Ordnung,
- Ordnung der Wahl des*der Aktivensprecher*in.

(2) Bei Bedarf kann der Verbandstag andere Ordnungen beschließen.

§ 23 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur ein außerordentlicher Verbandstag beschließen, der eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Dieser Verbandstag ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Stimmen vertreten sind. Sind weniger Stimmen vertreten, so ist der Verbandstag zu beenden. Es kann in diesem Fall zu dem gleichen Zweck ein weiterer außerordentlicher Verbandstag einberufen werden. Dieser ist in jedem Falle beschlussfähig.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Verbandsvermögen an den Deutschen Tanzsportverband e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Fusion mit einem anderen steuerbegünstigten Verband fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverband bzw. den aufnehmenden Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Haftungsausschluss

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands-, Kreis- und Rechtsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, haften der Verband und seine Funktionsträger*innen nur, wenn ein Organmitglied oder eine sonstige Person (für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat) den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§ 25 Datenschutzbestimmungen

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Verbandsmitglieder und Mitglieder im Verein verarbeitet. Weitere Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung des Verbandes.

§ 26 Anti-Doping-Bestimmungen

(1) Der Verband bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DTV für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden gemäß dem Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung, zu unterbinden.

(2) Entsprechende Schulungen und Weiterbildungen werden im Rahmen der Schulungsmaßnahmen des TNW für Trainer und Aktive regelmäßig durchgeführt.

(3) Wegen Verstößen gegen das Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. auf den Deutschen Tanzsportverband übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach den Regeln des DTV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DTV anzuerkennen und umzusetzen.

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde als Neufassung beschlossen vom 66. ordentlichen Verbandstag am 24. April 2022. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(2) Persönliche Mitglieder des TNW werden zum 1. Januar 2023 zu fördernden Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4.

(3) § 14 tritt erst am Tag des 67. ordentlichen Verbandstags in Kraft.

(4) § 15 Abs. 4 tritt erst am Tag desjenigen Verbandstags in Kraft, an dem eine Neuwahl des Präsidiums erfolgt. Bis dahin gilt:

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Breitensportwart, dem Lehrwart, dem Pressesprecher, dem Fachwart Schulsport und Soziales und dem Jugendvorsitzenden.

(5) § 15 Abs. 5 S. 1 tritt erst am Tag desjenigen Verbandstags in Kraft, an dem eine Neuwahl des Präsidiums erfolgt. Bis dahin gilt:

Präsidium gemäß § 26 BGB und damit geschäftsführendes Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister sowie dem Sportwart.

(6) Auf Grundlage früherer Satzungsbestimmungen bestehende Ausschüsse werden mit Inkrafttreten dieser Satzung zu unbefristeten Ausschüssen gemäß § 15 Abs. 11.

(7) Die Regelungen für das Amt des*der Aktivensprecher*in gelten bis zum 31.12.2024 fort. Das Präsidium legt dem nächsten ordentlichen Verbandstag eine Wahlordnung für die Wahl des*der Aktivensprecher*in vor.